

Dekret

vom

über einen Verpflichtungskredit für den Bau eines Forschungsgebäudes am Standort von Agroscope in Posieux

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 27. Januar 2015;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Bau eines neuen Forschungsgebäudes für die Verlegung des Instituts für Lebensmittelwissenschaften (ILM) von Agroscope vom Standort Bern Liebefeld nach Posieux wird genehmigt.

Art. 2

Die Gesamtkosten für den Bau des neuen Forschungsgebäudes belaufen sich auf 70 000 000 Franken.

Art. 3

Mit Dekret vom 19. März 2013 wurde ein Studienkredit von 4 200 000 Franken für die Finanzierung der Vorstudien für diese Investition beschlossen; daher wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 65 800 000 Franken für die Finanzierung des neuen Forschungsgebäudes des ILM am Standort Posieux eröffnet.

Art. 4

Die erforderlichen Zahlungskredite werden in die jährlichen Finanzvoranschläge des Hochbauamts unter der Kostenstelle 3850/5040.000 aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

Die Ausgaben nach Artikel 3 werden in der Staatsbilanz aktiviert. In Abweichung von Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates werden diese Ausgaben gemäss den Bestimmungen der Grundsatzvereinbarung, die im Juni 2014 zwischen der Eidgenossenschaft und dem Staat Freiburg abgeschlossen wurde, beschrieben.

Art. 6

¹ Die Schätzung der Gesamtkosten für den Bau des neuen Forschungsgebäudes beruht auf dem Stand des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) vom April 2013 von 101,2 Punkten für die Kategorie «Bau von Verwaltungsgebäuden – Mittelland» (Basis Oktober 2010 = 100 Pkt.).

² Die Kosten für die Bauarbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten.

Art. 7

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.